



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 5. Juli 2017 (StB 469)

B+A 22/2017

### **Prüfung von Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden bei der Ombudsstelle**

- Anpassung des Verfahrens
- Änderung der Gemeindeordnung

**Von den Stimmberechtigten  
angenommen  
am 26. November 2017**

**Vom Grossen Stadtrat mit einer  
Protokollbemerkung beschlossen  
am 21. September 2017  
(Definitiver Beschluss des Grossen  
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

## Bezug zur Gesamtplanung 2017–2021

### Allgemeine Verwaltung

- Fünfjahresziel 0.1** Die Stadt Luzern hält gegenüber den Gemeinden der Agglomeration und dem Kanton fest, dass sie an einer transparenten und verlässlichen Zusammenarbeit nach wie vor interessiert ist.
- Fünfjahresziel 0.2** Die Stadtverwaltung ist fit für künftige Herausforderungen, hat ihre Organisation weiterentwickelt und die entsprechenden Kompetenzen und Strukturen dafür aufgebaut. Sie erfasst die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden und richtet sich darauf aus.

### Übersicht

Die Stimmberechtigten der Stadt Luzern haben am 17. Juni 2012 einer Änderung der Gemeindeordnung (GO) zugestimmt, die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Die neue Bestimmung, Art. 53a GO, ist die rechtliche Grundlage für die mit B+A 40/2012: „Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern“ vom Grossen Stadtrat beschlossene Ombudsstelle. Sie steht der Bevölkerung und dem städtischen Personal seit Anfang 2014 zur Verfügung.

Die Ombudsstelle gewährt ein unabhängiges, niederschwelliges Angebot für die Vermittlung in Konflikten. Konkret kann sie gemäss Art. 53a Abs. 2 GO angerufen werden für Beanstandungen Privater gegen den Stadtrat und das städtische Personal und auch für Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden, die das Arbeitsverhältnis betreffen.

Mit diesem Bericht und Antrag (B+A) wird die rechtliche Grundlage von Art. 53a Abs. 2 lit. b GO dahingehend geändert, dass nach einer erfolglosen Vermittlung durch die Dienstabteilung Personal nicht zwingend zusätzlich als weitere interne Stelle die Schlichtungsstelle angerufen werden muss, sondern neu direkt die Ombudsstelle als externe Stelle zur Vermittlung des Personalkonflikts angerufen werden kann.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2 Ombudsstelle</b>	<b>4</b>
<b>3 Ausführung zur Änderung von Art. 53a GO</b>	<b>5</b>
<b>4 Übersicht Finanzen und Folgekosten</b>	<b>5</b>
<b>5 Antrag</b>	<b>6</b>

## **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Ausgangslage**

Die Stimmberechtigten der Stadt Luzern haben am 17. Juni 2012 einer Änderung der Gemeindeordnung (GO) zugestimmt, die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Die neue Bestimmung, Art. 53a GO, ist die rechtliche Grundlage für die mit B+A 40/2012: „Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern“ vom Grossen Stadtrat beschlossene Ombudsstelle. Sie steht der Bevölkerung und dem städtischen Personal seit Anfang 2014 zur Verfügung.

Die Ombudsstelle gewährt ein unabhängiges, niederschwelliges Angebot für die Vermittlung in Konflikten. Konkret kann sie gemäss Art. 53a Abs. 2 GO angerufen werden für Beanstandungen Privater gegen den Stadtrat und das städtische Personal wie auch für Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden, die das Arbeitsverhältnis betreffen.

### **2 Ombudsstelle**

Mitarbeitende der Stadt Luzern können bei Beanstandungen, die ihr eigenes Arbeitsverhältnis betreffen, jederzeit die Dienstabteilung Personal zur Auskunftserteilung und Beratung hinzuziehen. Sie können in einem weiteren Schritt auch die Ombudsstelle dazu anrufen. Die Prüfung der Beanstandungen des städtischen Personals durch die Ombudsperson ist gemäss geltender Regelung, Art. 53a Abs. 2 lit. b GO, aber erst möglich, wenn nach einer erfolglosen Vermittlung durch die Dienstabteilung Personal zwingend zusätzlich auch eine Vermittlung durch die Schlichtungsstelle gemäss Personalreglement der Stadt Luzern vom 25. Juni 1998 (PR) durchgeführt worden ist und diese keine Einigung zur Folge hat. Die Schlichtungsstelle ist ein paritätisch zusammengesetztes Organ, welches gemäss geltender Regelung in einer Fünferbesetzung unter der Leitung einer Vertretung der Dienstabteilung Personal tagt.

Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, Personalkonflikte möglichst frühzeitig anzugehen und schonend zu lösen. Die zwingende Vermittlung von zwei internen Anlaufstellen – Dienstabteilung Personal und Schlichtungsstelle – bevor die Ombudsstelle angerufen werden kann, stösst bei den betroffenen Mitarbeitenden auf Unverständnis. Private können nämlich ihre Beanstandungen ohne Eintrittsvoraussetzungen direkt bei der Ombudsstelle vorbringen.

Nach einer erfolglosen Vermittlung durch die Dienstabteilung Personal – als interne Stelle – könnte gerade eine moderierte Aussprache durch die Ombudsperson – als externe Stelle – in vielen Fällen helfen, Konflikte frühzeitig zu lösen. Die Ombudsstelle darf im Rahmen ihres

Vermittlungsauftrages jedoch weder personalrechtliche Anordnungen treffen noch ändern (Art. 53a Abs. 5 GO). Den Mitarbeitenden steht es nach einer erfolglosen Vermittlung durch die Ombudsstelle weiterhin frei, die Schlichtungsstelle anzurufen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die ratsuchenden Mitarbeitenden die Vermittlung durch die Dienstabteilung Personal suchen. Kann diese interne Intervention nicht zur Klärung beitragen, bestände für die Mitarbeitenden neu die Wahl, entweder direkt eine niederschwellige externe Vermittlung durch die Ombudsstelle zu suchen oder den internen Weg mit Anrufung der Schlichtungsstelle abzuschliessen und allenfalls erst nachfolgend an die Ombudsstelle zu gelangen.

Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle im Rahmen des Vorverfahrens zu einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss Art. 54 PR soll weiterhin vorbehalten bleiben.

### **3 Ausführung zur Änderung von Art. 53a GO**

Absatz 2 lit. b: Die Ombudsstelle kann wie bis anhin Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden, die das Arbeitsverhältnis betreffen, als unabhängige Anlaufstelle prüfen. Die vorgängige Vermittlung durch die Dienstabteilung Personal bleibt weiterhin vorbehalten. Es entfällt aber die zwingende Anrufung der Schlichtungsstelle durch die Mitarbeitenden. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle im Rahmen des Vorverfahrens zu einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss Art. 54 PR soll weiterhin vorbehalten bleiben.

### **4 Übersicht Finanzen und Folgekosten**

Der Grosse Stadtrat hat am 1. Juni 2017 mit B+A der Geschäftsprüfungskommission vom 4. Mai 2017: „Ombudsstelle der Stadt Luzern“ von der Erhöhung der Stellenprozente bei der Ombudsstelle ab 1. Januar 2018 auf insgesamt 75 Stellenprozente zustimmend Kenntnis genommen und beschlossen, den entsprechenden Aufwand in den Voranschlag 2018 aufzunehmen. Unter Ziffer 2, Erhöhung Pensum, wurde im Berichtsteil bereits auf die geplante Änderung der Zuständigkeit der Ombudsstelle bei Personalkonflikten hingewiesen. Im Rahmen der Pensumberechnung ist die mögliche Zunahme der internen Fälle durch die Änderung der Zuständigkeitsregelung mitberücksichtigt.

## 5 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, zuhanden der Stimmberechtigten der Änderung von Art. 53a Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Luzern zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 5. Juli 2017

  
Beat Züsli  
Stadtpräsident



  
Toni Göpfert  
Stadtschreiber

## Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 22 vom 5. Juli 2017 betreffend

### Prüfung von Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden bei der Ombudsstelle

- Anpassung des Verfahrens
- Änderung der Gemeindeordnung,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 4 Abs. 2, § 6 und § 13 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 sowie Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

#### beschliesst:

#### I. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

##### **Art. 53a Grundsatz**

<sup>1</sup> (bleibt unverändert)

<sup>2</sup> Sie wird von einer Ombudsperson geführt und prüft:

a. (bleibt unverändert)

b. Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden, die das Arbeitsverhältnis betreffen. Dies, sofern die Vermittlung durch die für das Personal zuständige Dienstabteilung zu keiner Einigung geführt hat. Vorbehalten bleibt zudem die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle im Rahmen des Vorverfahrens zu einer verwaltungsgerichtlichen Klage.

<sup>3-7</sup> (bleiben unverändert)

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 21. September 2017

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

  
András Özvegyi  
Ratspräsident

  
Dr. Urs Achermann  
Stadtschreiber



## **Protokollbemerkung des Grossen Stadtrates**

Zu B+A 22/2017 Prüfung von Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden bei der Ombudsstelle: Anpassung des Verfahrens; Änderung der Gemeindeordnung:

Die **Protokollbemerkung zu Kapitel 2 „Ombudsstelle“ auf Seite 4 f.** lautet:

„ Die Mitarbeitenden können sich vor Anrufung der Dienstabteilung Personal bei der Ombudsstelle beraten lassen.“